

Berliner Arbeitskreis Ausl- und AsylR

2004

Rechtsanwälte Reimann, Schandl & Ostrop, Mehringdamm 34, 10961 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Christoph von Planta
Monbijouplatz 3

Rechtsanwälte
Reimann, Schandl & Ostrop
Mehringdamm 34, 10961 Berlin
(Postfach 610152, 10922 Berlin)
Tel.: 030/25298777 Fax.: 030/25298785

Datum: 10.08.2004

10178 Berlin

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet (soweit von Bedeutung): Bosnien und Kosovo

sonstiges: Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres an RA Reimann vom 04.08.2004

Stichworte:

Aufenthaltsbefugnis für traumatisierte Flüchtlinge aus Bosnien und dem Kosovo bei (Zwischen-) Aufenthalt in einem Drittstaat; Weisungsauslegung

Bemerkungen:

Die Senatsverwaltung äußert sich zur Frage der "Drittstaatenregelung" in Befugnisverfahren von Flüchtlingen aus Bosnien und dem Kosovo, also zu der Frage, ob und gegebenenfalls wann ein Zwischenaufenthalt in einem Drittstaat dem Aufenthaltsbefugnisanspruch eines Flüchtlings im Rahmen der Weisung entgegensteht, wie folgt:

Ein vorübergehender Aufenthalt in einem Drittstaat steht dem Aufenthaltsbefugnisanspruch nie entgegensteht.

Erst wenn sich der Betroffene im Drittstaat nachweislich auf Dauer niedergelassen und Schutz erhalten hat, kommt aus diesem Grunde eine Aufenthaltsbefugnisversagung in Betracht. Ein langandauernder Aufenthalt im Drittstaat ist für sich genommen demnach dann unschädlich, wenn keine dauerhafte Niederlassung beabsichtigt war.

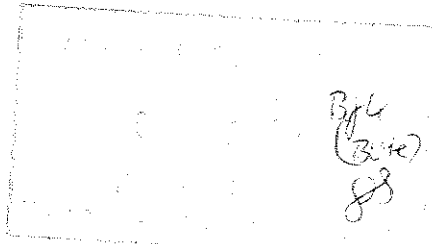
Harald Schandl, Rechtsanwalt

Senatsverwaltung für Inneres



Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Ronald Reimann
Mehringdamm 34
10961 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
I B 2 - 0345/990
Bearbeiter: Herr Hampel
E-Mail: Michael.Hampel@seninn.verwalt-berlin.de
E-Mail Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
Zimmer 3105
Telefon (0 30) 90 27-24 06
Telefax (0 30) 90 27-20 28
Vermittlung (0 30) 90 27-0
Intern (927)
Internet <http://www.berlin.de>
Datum 04.08.2004

Frau [Name] und Kinder

Ihr Schreiben vom 28.07.2004 - 32/02R15 -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf Ihr Schreiben muss ich Ihnen mitteilen, dass ich keine Veranlassung sehe, fachaufsichtlich in die Bearbeitung des Falles insbesondere wegen der Frage einer sog. „Drittstaatenregelung“ einzugreifen.

Die Abschaffung der Widerspruchsbearbeitung durch die Innenverwaltung kann nicht dazu führen, dass nunmehr im Wege der Fachaufsicht ausländerbehördliche Entscheidungen durch die Innenverwaltung überprüft werden. Für die Anfechtung der ausländerbehördlichen Entscheidung steht Ihnen der Klageweg offen. Ich sehe daher auch keinen Raum für eine Weisung, Abschiebungen, die rechtlich möglich wären, nicht zu vollziehen.

In der von Ihnen erwähnten sog. Drittstaatenregelung weise ich nur auf Folgendes hin:

Gemeint ist nicht ein vorübergehender Aufenthalt in einem Drittstaat, sondern gemeint sind Fälle, in denen sich die Ausländer nach ihrer Ausreise aus Bosnien oder dem Kosovo nachweislich in einem Drittstaat niedergelassen haben, bevor sie nach Deutschland weitergereist sind. Dabei kommt es auf die beabsichtigte Niederlassung und den damit gewährten Schutz im Drittstaat und nicht allein auf die Dauer des Aufenthaltes im Drittstaat an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hampel